Ain Statt oder Dorff, oder wo sich jeman
ainer Statt Recht, Dorffgericht
Recht vorbehalten müssen, oder wo
ainer Statt Recht und der Landt
gericht alda allain nottürfftig
und on mangel mit Gnaden vergleichen
Derowegen dann nach bisher durch den
Jäggkhlin on schmaly khain eigenl erfindung
so bösen man jnn, solche handlen mit Recht
darüber sich ain Erbarer Rath Statt
zu wenden, [illegible] Jrrung Recht vor,
nuzen vergleich mit den Armen
Jrrungen,

angezogt worden das sy
ain Vberschlag mit Leibs
Jrrung und dem selb vorgehalten
Verrichtung machen. Welchem
dasselb ainem Ersamen
Rath angezogt worden
Jnn Malefiz Sachen mit Abtr
schlag haben, Aber mit Vor
Rauerung Eygenschaft sonder Recht
nach gestalt der Sachen

Der ab dem Lebtag Herrn
dem Kilchherr soll [illegible]

Der allen Fürgkhauf soll
Man soll den Newen Fürkauf oder Khauf
und andere beschirmen und Jedermann dabey
lassen, Jnnemen die Pfenwert so darauf
haben der soll man haben lassen,

Wellschgrutischer Halben,
Jeder Halben die sollen der Rth Ordnung
Jüngst gegeben Ordnung das Pfund ß 3 ₰
und nit höher verkhauffen.

Conspiration Fürkauffen
halben.
Wann Jemand einen Fürkauf thun wurd
soll jm aber angezaigt und er gebotten sein
in acht tag nimbt er ab,

Straffen ungewand Halben
von wegen der Fürkauff
der Pfenigen Strafft.
Soll der Landtschreiber und der darzue verordnet
ist 6 Creutzer oder 6 tag in den Thurn
mit wasser und brot enthalten werden,